VERORDNUNG (EWG) Nr. 1295/69 DER KOMMISSION

vom 4. Juli 1969

zur Änderung der Verordnung Nr. 282/67/EWG über Durchführungsbestimmungen betreffend die Intervention bei Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2146/68 (2), insbesondere auf Artikel 26 Absatz 3, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 7 der Verordnung Nr. 282/67/EWG der Kommission vom 11. Juli 1967 über Durchführungsbestimmungen betreffend die Intervention bei Ölsaaten (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1469/68 (4), sieht Zu- bzw. Abschläge für die zur Intervention angebotenen Saaten vor, die der Standardqualität nicht entsprechen. Angesichts der Preisentwicklung im Wirtschaftsjahr 1968/1969 sind die in Anlage I der Verordnung Nr. 282/67/EWG aufgeführten Zu- und Abschläge zu berichtigen.

Die auf Grund dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Anlage I der Verordnung Nr. 282/67/EWG wird durch die Anlage zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juli 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 314 vom 31. 12. 1968, S. 1.
(3) ABl. Nr. 151 vom 13. 7. 1967, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 239 vom 28. 9. 1968, S. 1.

ANLAGE I

I. Raps- und Rübsensamen

1. *Ölgehalt*

Für jeden vollen Gewichtsanteil von 0,100 kg Öl mehr bzw. weniger als 42 kg in 100 kg Ölsaaten gilt ein Zu- bzw. Abschlag von 0,014 Rechnungseinheiten.

2. *Feuchtigkeitsgehalt*

Für jeden vollen Gewichtsanteil von 0,100 kg Feuchtigkeit weniger als 10 kg in 100 kg Ölsaaten gilt ein Zuschlag von 0,006 Rechnungseinheiten.

3. *Gehalt an Fremdbestandteilen*

Für jeden vollen Gewichtsanteil von 0,100 kg Fremdbestandteilen weniger als 2 kg in 100 kg Ölsaaten gilt ein Zuschlag von 0,006 Rechnungseinheiten.

II. Sonnenblumenkerne

1. *Ölgehalt*

Für jeden vollen Gewichtsanteil von 0,100 kg Öl mehr bzw. weniger als 40 kg in 100 kg Ölsaaten gilt ein Zu- bzw. Abschlag von 0,016 Rechnungseinheiten.

2. *Feuchtigkeitsgehalt*

Für jeden vollen Gewichtsanteil von 0,100 kg Feuchtigkeit weniger als 10 kg in 100 kg Ölsaaten gilt ein Zuschlag von 0,008 Rechnungseinheiten.

3. *Gehalt an Fremdbestandteilen*

Für jeden vollen Gewichtsanteil von 0,100 kg Fremdbestandteilen weniger als 2 kg in 100 kg Ölsaaten gilt ein Zuschlag von 0,008 Rechnungseinheiten.